

RS AsylGH 2010/10/20 B6 404999-3/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Angesichts des gravierenden Rückfalls vermag auch die etwa zwei Jahre andauernde Periode ohne strafrechtliche Verurteilungen im konkreten Fall noch keine aussagekräftige und ausschlaggebende Basis für eine positive Verhaltensprognose zu begründen. Im Gegensatz zum Fall Maslov, bei dem die Minderjährigkeit bei der wiederholten Tatbegehung einen wesentlichen Faktor darstellte (vgl. EGMR, Maslov gegen Österreich, Nr. 1638/03, 23.06.2008), war der Beschwerdeführer bei seinen strafgerichtlich verfolgten Folgetaten bereits volljährig - ein Umstand, der letztlich auch in Hinblick auf den mit der Volljährigkeit in der Regel verbundenen persönlichen Reifegrad bei der Zukunftsprognose nicht positiv zu bewerten war. Angesichts des gravierenden Rückfalls vermag auch die etwa zwei Jahre andauernde Periode ohne strafrechtliche Verurteilungen im konkreten Fall noch keine aussagekräftige und ausschlaggebende Basis für eine positive Verhaltensprognose zu begründen. Im Gegensatz zum Fall Maslov, bei dem die Minderjährigkeit bei der wiederholten Tatbegehung einen wesentlichen Faktor darstellte (vergleiche EGMR, Maslov gegen Österreich, Nr. 1638/03, 23.06.2008), war der Beschwerdeführer bei seinen strafgerichtlich verfolgten Folgetaten bereits volljährig - ein Umstand, der letztlich auch in Hinblick auf den mit der Volljährigkeit in der Regel verbundenen persönlichen Reifegrad bei der Zukunftsprognose nicht positiv zu bewerten war.

Schlagworte

Interessensabwägung, strafrechtliche Verurteilung, Volljährigkeit, Zukunftsprognose

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at